

(No. 108.) Verordnung in Betreff der Vermögens- und Einkommensteuer. Vom  
20sten Juni 1812.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Es wird der unbefangenen Einsicht Unserer getreuen Unterthanen nicht entgehen, daß nur die unvermeidlichste Nothwendigkeit Uns bewegen konnte, eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer unter die Mittel aufzunehmen, die Wir nach der genauesten Prüfung ergriffen haben, um den Staat vor Gefahren zu sichern und ihm für die Folge eine glückliche Existenz und das Wiederaufblühen seines Wohlstandes zu erhalten. Wir haben dabei die sorgfältigste Rücksicht darauf genommen, daß ein Jeder nur in dem richtigsten Verhältnisse zu seinen Kräften beisteure, und den Ersatz des größten Theils der Abgabe dergestalt zugesichert, daß wirklich nur Ein Prozent vom reinen Vermögen beigetragen wird. Ferner haben Wir die Last dadurch zu erleichtern gesucht, daß Wir die Auszahlung der Steuer auf Drei geräumige Termine vertheilten, deren letzterer bekanntlich den 24sten Dezember dieses Jahres einfällt.

Hierdurch entsteht aber eine sehr große augenblickliche Verlegenheit, indem die Bestreitung der beträchtlichsten Ausgaben zur Erfüllung Unserer Verbindlichkeiten gegen Frankreich und Behufs des durch die politischen Verhältnisse erforderlich gewordenen Aufwandes, sich in einen kurzen Zeitraum zusammendrängt, welches allein schon daraus erhellet, daß die am Ende Februars noch rückständige an Frankreich zu entrichten gewesene Kontribution von mehr als Fünf und Dreißig Millionen Franken, durch Lieferungen und Leistungen für die Kaiserlich-Französische und verbündete Armee, gänzlich gestilget ist, wie die nächsten mit den Französischen Behörden anzulegenden Abrechnungen ergeben werden.

Wir müssen zu außerordentlichen Maasregeln schreiten, um jenen Verlegenheiten abzuhelfen, und setzen diesernach hiemit fest:

§. I. Es wird sogleich eine Verwaltungskommission für die, durch die Vermögens- und Einkommensteuer aufkommenden baaren Gelder gebildet, an die alles durch jene Steuer zu erhebende baare Geld, so wie es eingehet, verabfolget werden soll.

§. 2. Diese Verwaltungskommission soll aus Männern bestehen, die das öffentliche Zutrauen haben und mit keinen andern Geschäften der Staats-Finanzadministration jezt beauftragt sind.

Wir haben dazu erwählet und bestellen hiermit dazu:

Unsern Geheimen Staatsrath Labaye, als Dirigenten,

Unsern Kammergerichtsvicepräsidenten Freiherrn von Trübschler  
von Falkenstein,

Die hiesigen Handelshäuser Dellmar & Comp. und Gebrüder  
Benede.

Das erforderliche Kassen- und Subalternen-Personal wird von ihnen ernannt, jedoch zur Ersparniß der Kosten, aus schon besoldeten Subjekten genommen.

§. 3. Der Chef der, Behufs der Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordneten Centralkommission, Geheime Staatsrath Sack, so wie die Beamten der Kasse, in welche die Vermögens- und Einkommensteuer fließt, werden von Unserm Kammergerichte in Gegenwart von Sechs Deputirten der hier anwesenden Landesrepräsentanten aus den drei Ständen, wie auch der hiesigen Börsenvorsteher, eidlich dahin verpflichtet, daß alle, durch jene Steuer in den drei, durch das Gesetz vom 24ten Mai d. J. bestimmten Terminen einkommenden baaren Gelder, ohne Ausnahme und so wie sie eingehen, an die Verwaltungskommission (§. 2.) abgeliefert werden sollen.

§. 4. Von diesen baaren Geldern händigt die Kommission Unsern Staatskassen zuerst eine und eine halbe Million Thaler zum Ersatz der auf die Truppenverpflegung bereits verwendeten, für andere dringende Staatszwecke bestimmt gewesenen Fonds ein.

§. 5. Sie stellt nach und nach, und so wie es der Bedarf erfordert, in größeren oder in kleineren Summen, unverzinsliche Anweisungen au porteur auf die Vermögens- und Einkommensteuer unter ihrer Unterschrift aus, die vom 1sten Januar 1813. an, oder auch früher, wenn die Kommission es für rathlich hält, und solchenfalls einen oder mehrere Termine bekannt macht, so wie sie der Kommission präsentirt werden, in baarem klingenden Rourant nach dem Münzfuße von 1764., ohne irgend einen Abzug, bezahlt werden sollen.

§. 6. Diese Anweisungen sollen jetzt aber nur, bis zu einem Belauf von Drei und einer halben Million Thalern ausgestellt und den Staatskassen zum Gebrauch ausgehändigt werden.

§. 7. Ferner erhält die Kommission eine Million der in dem Edikt vom 24sten Mai d. J. §. 2. benannten gestempelten Tresorscheine, deren Form sie dem Publikum bekannt machen wird. Sie sollen ebenfalls als Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer gelten und besonders zu kleineren Zahlungen benutzt, auch zu dem Ende an die Staatskassen verabfolgt werden.

§. 8. Die Verwaltungskommission hat die heilige Verpflichtung auf sich, von dem Ertrage der Vermögens- und Einkommensteuer, den erforderlichen baaren Fonds zu sammeln, um die Anweisungen (§. 5.) und die gestempelten Tresorscheine (§. 6.) spätestens vom 1sten Januar 1813 an, wie es der §. 4. bestimmt, wieder einzulösen. Sie wird hiezu vor Unserm Kammergerichte und auf die oben §. 3. angezeigte Weise, insbesondere eidlich verpflichtet, und soll keinen Befehl befolgen, der diesem etwa zuwider liefe, er komme von wem er wolle.

§. 9. Eben so soll sie eidlich angeloben, keine Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer über den Belauf von Drei und einer halben Million, noch gestempelte Tresorscheine über die Summe von einer Million hinaus, auszugeben, es sey denn, daß der baare Deckungsfonds in ihre Hände gelegt würde und darin vorhanden wäre, welches sie solchenfalls öffentlich nachweisen muß.

§. 10. Wir geben Unser königliches Wort, daß von Staatswegen sonst weder Anweisungen auf das baare Geld, welches durch die Vermögens- und Einkommensteuer eingehen wird, noch gestempelte Tresorscheine emittirt werden sollen, vielmehr soll die Emission der letztern durch die Kommission, an die Stelle derjenigen treten, welche Wir durch Unser Edikt vom 24sten Mai d. J. beabsichtigt haben.

§. 11. Die Mitglieder der Verwaltungskommission sollen zwar für die ausgestellten Anweisungen und ausgegebenen Tresorscheine kein persönliches Obligo haben, jedoch liegt ihnen ob, bei dem ganzen Geschäft mit äußerster Redlichkeit und Sorgfalt, als rechtliche Männer und Unterthanen, zu verfahren.

§. 12. Da die ausgestellten Anweisungen und ausgegebenen gestempelten Tresorscheine, einen sichern besondern Fonds zu ihrer Realisation in einem nahen und bestimmten Termin haben; so werden sie in Unsern Kassen weder

weder in Zahlung angenommen, noch zu Besoldungsausgaben verwendet; um aber die Realisation derselben desto mehr zu erleichtern und zu sichern, bestimmen Wir hiermit Folgendes:

- 1) Bis zum 1sten Januar 1813. sollen die zum Verkauf kommenden Domainen und vormaligen geistlichen Güter, nur allein entweder mit baarem Gelde oder mit den, von der Verwaltungskommission ausgestellten Anweisungen (S. 5.) oder ausgegebenen gestempelten Tresorscheinen (S. 6.) erstanden und bezahlt werden können. Die Zulassung aller anderer Zahlungsmittel wird bis zu gedachtem 1sten Januar 1813. hiemit suspendirt.
- 2) Die Güter sollen, in den anzusehenden Terminen öffentlich licitirt und für das höchste Gebot, das entweder in baarem Gelde oder in den erwähnten Anweisungen und gestempelten Tresorscheinen geschieht, ohne Rücksicht auf einen Anschlag oder Minimum unfehlbar zugeschlagen werden, ohne daß es einer weiteren Genehmigung oder Ratifikation bedarf.

Wir beauftragen Unsern Staatskanzler und sämtliche Behörden, die es angeht, mit der Vollstreckung dieser Unserer Verordnung und hegen zu Unsern sämtlichen Untertanen, besonders aber zu dem Handelsstande, das feste Vertrauen, daß sie durch die freie Annahme der, von der bestellten Verwaltungskommission auszugehenden Anweisungen und gestempelten Tresorscheinen, den Umlauf derselben befördern und die Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht dadurch zu erleichtern sich angelegen seyn lassen werden.

Gegeben Potsdam, den 20sten Juni 1812.

**Friedrich Wilhelm.**

— Hardenberg.